

BStGer BB.2021.204 vom 31. August 2022

Bundesstrafgericht, 2022-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.204

FR: TPF BB.2021.204 du 31 août 2022

IT: TPF BB.2021.204 del 31 agosto 2022

Regeste

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 StPO)

Erwägungen

E. 2

Die in Ziffer III. [des Urteils] des Obergerichts des Kantons Bern vom 4. August 2021 aufgeführte Entschädigung für die Aufwendungen der Rechtsanwältin sei auf total CHF 3'675.05 (amtliches Honorar) resp. CHF 5'565.10 (volles Honorar) zzgl. Auslagen und MWST festzusetzen.

E. 2.1

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 2.2

Für den Kanton Bern gelten diesbezüglich Art. 42 ff. des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG/BE; BGS 168.11). Demnach bezahlt der Kanton Bern den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz gemäss Art. 41 KAG/BE entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt (Art. 42 Abs. 1 KAG/BE). Der Regierungsrat regelt den Stundenansatz durch Verordnung. Dieser beträgt mindestens Fr. 190.– und höchstens Fr. 260.– (Art. 42 Abs. 4 KAG/BE). Gestützt auf diese Bestimmung hat der Regierungsrat in Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte des Kantons Bern vom 20. Oktober 2010 (EAV/BE; BGS 168.711) den Stundenansatz für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte auf Fr. 200.– festgesetzt.

Die Anwältin oder der Anwalt darf von der Klientschaft kein Honorar fordern (Art. 42a Abs. 1 KAG/BE). Sie oder er hat jedoch ein Nachforderungsrecht nach den Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege. Nachforderbar ist der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen der Entschädigung und dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz gemäss Art. 41 KAG/BE ergibt (Art. 42a Abs. 2 KAG/BE).

- 6 -

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung auch die in Art. 42 Abs. 1 und Art. 42a Abs. 2 KAG/BE erwähnte Tarifordnung für die Bemessung des Parteikostenersatzes durch die

Gerichte und Verwaltungsjustizbehörden (Art. 41 Abs. 1 KAG/BE). Die Tarifordnung besteht aus Rahmentarifen für die Zivilrechts-, Verwaltungsrechts- und Strafrechtssachen (Art. 41 Abs. 2 KAG/BE). Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostensatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand und der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 lit. a und b KAG/BE). Die gestützt auf Art. 41 Abs. 1 KAG/BE erlassene Verordnung über die Bemessung des Parteikostensatzes des Kantons Bern vom 17. Mai 2006 (Parteikostenverordnung, PKV/BE; BGS 168.811) sieht in Art. 17 Abs. 1 in Strafrechtssachen grundsätzlich die folgenden Honorare vor:

a. [...] b. in Verfahren vor dem Einzelgericht des Regionalgerichts 500 bis 25'000 Franken, c. in Verfahren vor dem Kollegialgericht des Regionalgerichts 2'000 bis 50'000 Franken, d. [...] e. [...] f. in Rechtsmittelverfahren (Art. 379 bis 415 StPO) [...] 10 bis 50 Prozent des Honorars gemäss den Buchstaben b bis e, g. [...] h. [...]

Das Honorar gemäss Abs. 1 lit. a bis e umfasst auch die Abgeltung des Aufwandes für das Vorverfahren (Art. 17 Abs. 2 PKV/BE).

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung kann aus Art. 29 Abs. 3 BV einen Anspruch auf Entschädigung und Rückerstattung ihrer Auslagen herleiten. Dieser umfasst aber nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten oder der Mandantin von Bedeutung ist. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht nur, «soweit es zur Wahrung der Rechte notwendig ist». Nach diesem Massstab bestimmt sich der Anspruch sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht, d.h. in Bezug auf den Umfang der Aufwendungen. Entschädigungspflichtig sind danach nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen und die notwendig und verhältnismässig sind. Das Honorar muss allerdings so festgesetzt werden, dass der unentgeltlichen Rechtsvertretung ein Handlungsspielraum verbleibt und sie das Mandat wirksam ausüben kann (BGE 141 I 124 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_385/2021 vom 25. Oktober 2021 E. 4.2; siehe auch den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2019.76

- 7 -

vom 4. Februar 2020 E. 2.3). Nicht zu entschädigen sind nutzlose, überflüssige und verfahrensfremde Aufwendungen (vgl. die Verfügung des Bundesstrafgerichts BB.2020.90 vom 15. Oktober 2020 E. 3.5 m.w.H.).

E. 2.4

Als Sachgericht ist die Beschwerdegegnerin am besten in der Lage, die Angemessenheit der anwaltlichen Bemühungen zu beurteilen, weshalb ihr ein erheblicher Ermessensspielraum zusteht (vgl. BGE 141 I 124 E. 3.2 S. 126; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2019.76 vom 4. Februar 2020 E. 2.4; BB.2018.39 vom 4. Dezember 2018 E. 5). Auch wenn die Beschwerdekammer im vorliegenden Verfahren volle Kognition besitzt (vgl. Art. 393 Abs. 2 StPO) und damit die Entschädigung der Beschwerdeführerin grundsätzlich frei zu prüfen ist, überprüft sie deren Bemessung nur mit Zurückhaltung (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2019.76 vom 4. Februar 2020 E. 2.4; BB.2018.39 vom 4. Dezember 2018 E. 5). Da dem Berufungsgericht bei der Festsetzung der Entschädigung ein weites Ermessen zusteht, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis der Beschwerdekammer in Bezug auf die nach Ermessen festgelegte

Höhe der Entschädigung auf eine Missbrauchskontrolle. In Fällen, in denen der von der amtlichen Verteidigung in Rechnung gestellte Arbeitsaufwand als übersetzt bezeichnet und entsprechend gekürzt wird, schreitet die Beschwerdekammer nur ein, wenn Bemühungen nicht honoriert wurden, die zu den Obliegenheiten der amtlichen Verteidigung gehören, und die Entschädigung nicht in einem vernünftigen Verhältnis zu den durch sie geleisteten Diensten steht (vgl. zuletzt den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2020.42 vom 25. März 2021 E. 4.4 m.w.H.). Hat die Rechtsvertretung ihren Aufwand für die Verteidigung in allen Einzelheiten ausgewiesen, ist das Gericht, wenn es diesen nicht unbesehen übernimmt, unter dem Gesichtspunkt von Art. 29 Abs. 2 BV verpflichtet, sich damit auseinanderzusetzen und in Bezug auf die konkreten, geltend gemachten Aufwendungen nachvollziehbar darzulegen, aus welchem Grund es diese als sachfremden oder übertriebenen Aufwand nicht entschädigt (Urteile des Bundesgerichts 6B_108/2010 vom 22. Februar 2011 E. 9.1.3; 6B_136/2009 vom 12. Mai 2009 E. 2.3). Wird eine detaillierte Honorarnote eingereicht und steht der geltend gemachte Zeitaufwand zum Umfang und der Schwierigkeit des Falles in einem offensichtlichen Missverhältnis, dann darf nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Strafsachen die Entschädigung pauschal bemessen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_224/2013 vom 27. Januar 2014 E. 2.5 f.; Verfügungen des Bundesstrafgerichts BB.2021.49 vom 13. Oktober 2021 E. 3.1; BB.2019.256 vom 5. Februar 2020 E. 3.1).

- 8 -

E. 3

Zur vorgenommenen Honorarkürzung fügte die Beschwerdegegnerin dem Urteilsdispositiv die folgende Kurzbegründung bei (act. 1.1, S. 6):

Rechtsanwältin A. machte mit Kostennote vom 4. August 2021 oberinstanzlich einen Aufwand von insgesamt 21 Stunden und Auslagen von CHF 37.40 geltend. Die Kammer erachtet diesen Aufwand gerade mit Blick auf den beschränkten Berufungsumfang als deutlich zu hoch. Zu hoch erscheinen insbesondere die geltend gemachten Aufwände für das Verfassen der Berufungserklärung, das Erarbeiten des Plädoyers und das Studium des erstinstanzlichen Urteils. Zusätzlich wurde am 4. August 2021 keine Vorbesprechung mit dem Beschuldigten durchgeführt, da dieser nicht zur Verhandlung erschienen ist. Weiter dauerte die Berufungsverhandlung lediglich knapp 1.5 Stunden und es wurde auf eine mündliche Urteilseröffnung verzichtet. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Aufwand im Berufungsverfahren ca. 50 % des Aufwands vor der ersten Instanz beträgt (vgl. Art. 42 Abs. 1 KAG/BE i.V.m. Art. 17 Abs. 1 lit. f PKV/BE). Rechtsanwältin A. wurde im erstinstanzlichen Verfahren für einen Aufwand von 16.7 Stunden entschädigt. Unter Berücksichtigung der erstinstanzlich entschädigten Aufwendungen sowie der genannten, zu hoch veranschlagten Punkte erachtet die Kammer eine Entschädigung für zehn Stunden als gerechtfertigt. Für das volle Honorar wird praxisgemäss mit einem Ansatz von CHF 250.00 gerechnet, was besonders mit Blick auf die wirtschaftliche Situation des Beschuldigten auch vorliegend sachgerecht erscheint.

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Urteil verschiedene der mit der Honorarnote (Vorakten, pag. 550 ff.) geltend gemachten Aufwandspostionen als zu hoch bezeichnet und den entschädigungsfähigen Aufwand auf 10 Stunden festgesetzt. Diesen Standpunkt vertritt sie auch im Beschwerdeverfahren. Nicht nachvollziehbar ist jedoch,

welchen Zeitaufwand sie für die von ihr im Einzelnen bemängelten Positionen als angemessen erachtet bzw. welche Positionen sie in welchem Umfang gekürzt hat. Lediglich in Bezug auf die Position vom 4. August 2022 mit der Bezeichnung «Vorbesprechung Verhandlung mit Klt.» ist klar, dass der in der Honorarnote angegebene Zeitaufwand gänzlich bzw. im Umfang von 0.5 Stunden nicht anerkannt wurde, weil der Klient nicht zu dieser Besprechung erschienen war. Nicht nachvollziehbar bleibt daher, aufgrund welcher konkreter Kriterien die Beschwerdegegnerin zum Schluss gekommen ist, dass ein Aufwand von zehn Stunden für das gesamte Berufungsverfahren gerechtfertigt sein soll bzw. welche konkret geltend gemachten Aufwendungen der Beschwerdeführerin aus welchem Grund sachfremd oder übertrieben sein sollen. Sollte es sich bei der Festlegung auf zehn Stunden um eine pauschale Bemessung der Entschädigung handeln, welche ihrerseits nur im Falle eines offensichtlichen Missverhältnisses zwischen dem geltend gemachten Zeitaufwand und dem Umfang und der Schwierigkeit des Falles zulässig ist (siehe E. 2.4 in fine), so

- 9 -

wäre auch diese hinreichend zu konkretisieren. Hat die Verteidigung (wie vorliegend) vor dem Regionalgericht nur einen Teil des Verteidigungsaufwands geltend gemacht, weil die Verteidigung teilweise erbeten war und daher nicht vollständig als amtliches Mandat geleistet wurde, so ist dieser Umstand bei der pauschalen Festsetzung der Entschädigung für das Berufungsverfahren gestützt auf Art. 42 Abs. 1 KAG/BE i.V.m. Art. 17 Abs. 1 lit. f PKV/BE von Bedeutung. Der Begründung der Beschwerdegegnerin, wonach der Vergleich mit dem Aufwand der Beschwerdeführerin als amtliche Verteidigerin vor Regionalgericht angebracht sei, weil dieser lediglich die Vorbereitung der Hauptverhandlung und die Hauptverhandlung selbst betraf, kann nicht gefolgt werden. Dies würde eine Anwaltsperson, die im Vorverfahren die Verteidigung erbeten leistet und (erst) im Rahmen des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens amtlich eingesetzt ist bei der Entschädigung der Bemühungen der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. f PKV/BE gegenüber einer Anwaltsperson, die schon im Vorverfahren als amtliche Verteidigung bestellt war, ohne Anlass stets schlechter stellen. Nach dem Gesagten lässt sich aus den Angaben der Beschwerdegegnerin nicht nachvollziehen, warum für das Berufungsverfahren ein entschädigungsberechtigter Aufwand von zehn Stunden angebracht sein sollte. Ausgehend von dieser Beurteilung wird im Rahmen der folgenden Erwägungen im Einzelnen auf die von der Beschwerdegegnerin als zu hoch bezeichneten Aufwandpositionen eingegangen.

E. 4.2

In ihrer Kurzbegründung (act. 1.1, S. 6) bezeichnete die Beschwerdegegnerin – nebst anderem – insbesondere die für das Studium des erstinstanzlichen Urteils geltend gemachten Aufwände als zu hoch. Daran hielt sie in den Ausführungen der Beschwerdeantwort fest (act. 3, S. 2). Mit Honorarnote vom 4. August 2021 (act. 1.3) machte die Beschwerdeführerin diesbezüglich für die Zeit vor der Berufungserklärung einen Aufwand von weniger als 2 Stunden und 15 Minuten geltend (1.5 Stunden am 5. November 2020 [Position «Eingang Verfügung RGer inkl. Urteilsbegründung, Studium Begründung, Notiz für Berufungserklärung, Schreiben an Klt.»] sowie 0.75 Stunden am 18. November 2020 [Position «Studium Urteilsbegründung RGer, Notiz»]). Anhand der Honorarnote wird deutlich, dass ein Teil des in diesem Zusammenhang geltend gemachten Aufwands andere Arbeiten als das reine Studium der erstinstanzlichen Urteilsbegründung

betroffen hat. Effektiv werden für die letztgenannte (verfahrensbezogene und notwendige) Tätigkeit also weniger als 2.25 Stunden (bzw. weniger als 2 Stunden und 15 Minuten) geltend gemacht. Das betreffende Urteil umfasst – ohne Rubrum und Inhaltsverzeichnis – rund 55 Seiten (siehe Vorakten, pag. 435 ff.). Der geltend gemachte Aufwand für dessen Studium kann angesichts des Umfangs des Entscheides nicht als offensichtlich zu hoch bezeichnet werden. Inwiefern die

- 10 -

Kenntnis der Akten oder der mündlichen Urteilsbegründung den entsprechenden Aufwand hätte reduzieren sollen (so wohl die Beschwerdegegnerin in act. 3, S. 2) ist nicht nachvollziehbar.

E. 4.3

Was den ebenfalls kritisierten Aufwand für das Verfassen der Berufungserklärung (Vorakten, pag. 500 f.) angeht, können der Honorarnote zwei Aufwandpositionen entnommen werden: eine vom 18. November 2020 (Position «Berufungserklärung an OGer, Kurzbrief an Klt.») und eine vom 24. November 2020 (Position «Berufungserklärung fertigstellen») von jeweils 0.5 Stunden. Auch diesbezüglich ist erkennbar, dass die geltend gemachten Arbeiten nicht allein das Verfassen der Berufungserklärung betrafen, was von der Beschwerdegegnerin offenbar nicht berücksichtigt worden ist. Die Beschwerdegegnerin führt hierzu zusammengefasst aus, die Berufungserklärung vom 24. November 2020 umfasse lediglich zwei Seiten und keinen eigentlichen Text (act. 3, S. 1). Welchen Aufwand sie selber diesbezüglich als angemessen erachten würde, lässt sich ihren Ausführungen nicht entnehmen. Das fragliche Dokument enthält nebst der eigentlichen Berufungserklärung noch einige Angaben zu formellen Aspekten des Verfahrens (Anfechtungsobjekt, Fristen, Legitimation). Da lediglich eine teilweise Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils erfolgte, erforderte die Berufungserklärung eine gedankliche Triage, auf welche Teile sich die Berufung verbindlich beschränken sollte (vgl. Art. 399 Abs. 4 StPO). Zudem ist in ihr anzugeben, ob und welche Beweisanträge die Partei allenfalls stellt (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO). Es kann also nicht gesagt werden, dass es sich um verfahrensfremden oder unnützen Aufwand handelt (anders beispielsweise der Fall einer vom Gesetz nicht vorgesehenen, detailliert begründeten Berufungserklärung von 22 Seiten; siehe Verfügung des Bundesstrafgerichts BB.2012.172 vom 31. Mai 2013 E. 3.3; vgl. auch die Entscheide des Bundesstrafgerichts BB.2020.48 vom 15. Dezember 2020 E. 5.2.1 und 5.2.2; BB.2015.44 vom 27. Oktober 2015 E. 4.2; BB.2014.51 vom 21. November 2014 E. 2.1; BB.2013.165 vom 24. Januar 2014 E. 4.1.3a). Eine Übersicht über bisherige Entscheide der Beschwerdekammer zu diesem Thema ergibt, dass verschiedene kantonale Behörden den für eine Berufungserklärung angemessenen Aufwand auf 1 Stunde (Entscheidung des Bundesstrafgerichts BB.2019.269 vom 5. Februar 2020 E. 3.6; BB.2019.77 vom 5. Februar 2020 E. 3.2 [mit den notwendigen Besprechungen]; BB.2019.203 vom 5. Februar 2020 E. 3.6), 1.5 Stunden (Entscheidung des Bundesstrafgerichts BB.2020.5 vom 5. Februar 2020 E. 3.6; BB.2019.280 vom 5. Februar 2020 E. 3.6 [samt Kurzbegründung]; BB.2019.118 vom 5. Februar 2020 E. 3.2 [samt Kurzbegründung]) oder gar 2 Stunden (Verfügung des Bundesstrafgerichts BB.2019.209 vom 5. Februar 2020 E. 3.6 [jedoch mit diesbezüglichen Kontakten mit dem Beschuldigten]) festlegten. Lediglich in einem der Fälle wurde dafür ein Aufwand von 0.5

- 11 -

Stunden festgelegt, wobei der Beschwerdeführer nicht darzulegen vermochte, inwiefern die entsprechende Kürzung missbräuchlich gewesen wäre (Beschluss der Beschwerdekammer BB.2020.42 vom 25. März 2021 E. 6.4.1 und 6.4.2). Aufgrund des vorstehend Ausgeführten mag sich der von der Beschwerdeführerin konkret geltend gemachte Aufwand am oberen Limit bewegen, kann aber nicht grundsätzlich als überhöht bezeichnet werden.

E. 4.4

Umstritten sind auch die verschiedenen, im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Hauptverhandlung und der Erstellung des Plädoyers geltend gemachten Aufwendungen. Die Beschwerdegegnerin erachtet diese – mit Hinweis auf die Beschränkung der Berufung auf die Strafzumessung sowie die diesbezüglich praktisch identische Argumentation wie im Plädoyer vor dem erstinstanzlichen Gericht, für welches die Beschwerdeführerin einen Aufwand von fünf Stunden veranschlagt habe – als zu hoch (act. 3, S. 2; siehe auch Vorakten, pag. 412). Von der Beschwerdegegnerin kritisiert wird diesbezüglich auch der Aufwand für das erneute Studium des Urteils der ersten Instanz (act. 3, S. 2). Zur Diskussion stehen die in der Honorarnote aufgeführten, von der Beschwerdeführerin selbst erbrachten Leistungen vom 20. Juli, 30. Juli und 3. August 2021 im Umfang von total 7.25 Stunden sowie diejenigen ihres juristischen Mitarbeiters vom 6., 9. und 16. Juli 2021 im Umfang von total 4.91 Stunden. Gesamthaft macht die Beschwerdeführerin somit einen Aufwand von 12.16 Stunden (12 Stunden und 10 Minuten) für die Vorbereitung der Hauptverhandlung (Aktstudium, Anträge, Plädoyer) nach erfolgter Berufungserklärung geltend. Auch diesbezüglich lässt sich den Ausführungen der Beschwerdegegnerin nirgends entnehmen, welchen Aufwand sie selber für die entsprechenden Arbeiten als angemessen erachtet. Wie bereits erwähnt erfolgten die fraglichen Arbeiten nach Abgabe der Berufungserklärung. Damit war bei der Vorbereitung des Plädoyers von Beginn weg klar, dass dieses sich auf die Frage der Strafzumessung beschränkte. Bei dessen Erstellung (inkl. Anträge) waren daher nur die entsprechenden Erwägungen des angefochtenen Urteils und die entsprechenden Akten zu berücksichtigen. Das Plädoyer vor dem Berufungsgericht war aber nicht bloss eine grundsätzliche Wiederholung des vor dem erstinstanzlichen Gericht gehaltenen Plädoyers. Aus der Wiedergabe der beiden Plädoyers in den entsprechenden Hauptverhandlungsprotokollen (siehe Vorakten, pag. 400 ff. und 536 ff.) ist erkennbar, dass das Plädoyer im Berufungsverfahren (bezogen auf die Strafzumessung) ausführlicher und punktueller gestaltet war als jenes das vor der ersten Instanz gehalten wurde. Dies insbesondere auch, weil es Ergänzungen enthielt, die sich auf die Urteilsbegründung der ersten Instanz und auf die aktuelle Lage des Mandanten bezogen. Die Beschwerdeführerin hat somit im Plädoyer vor dem Berufungsgericht teilweise dieselben Argumente wie vor der ersten Instanz vorgebracht, was sich auf

- 12 -

den notwendigen Zeitaufwand für das Plädoyer im Berufungsverfahren reduzierend auswirkte. Teilweise hat die Beschwerdeführerin vor der Berufungsinstanz auch Neues geltend gemacht. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, das Plädoyer sei von Grund auf neu zu erstellen gewesen (act. 1, Rz. 33), geht aber zu weit. Aufgrund des Umfangs des Plädoyers und der eingegrenzten Thematik erscheint der insgesamt geltend gemachte Vorbereitungsaufwand vom mehr als 12 Stunden für das Verfassen der Anträge, die Erarbeitung des Plädoyers und die Sichtung der entsprechenden Akten als erhöht. Das mag im konkreten Fall auch auf die einer Bearbeitung durch zwei verschiedene Personen

inhärenten Doppelspurigkeiten zurückzuführen sein. Nach Ansicht des angerufenen Gerichts ist für diese Arbeiten und aus- gehend von einer Anwaltsperson mit Erfahrung im Strafrecht ein Aufwand von fünf Stunden (zum vollen Anwaltstarif von Fr. 200.–) ausreichend. In die- sem Punkt ist eine entsprechende Kürzung der in Rechnung gestellten Leis- tungen durch die Beschwerdegegnerin gerechtfertigt.

E. 4.5

Die in der Honorarnote vom 4. August 2021 aufgeführte Vorbesprechung der Verhandlung mit dem Klienten hat nicht stattgefunden, da der Beschuldigte nicht erschienen ist und auch an der Verhandlung nicht teilgenommen hat (act. 3, S. 3). Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe mit dem Kli- enten direkt beim Obergericht vor der Verhandlung einen angemessenen und notwendigen Besprechungstermin vereinbart und habe dementspre- chend – wenn auch vergeblich – auf ihren Klienten gewartet (act. 1, Rz. 38). Diesbezüglich stellte sie eine halbe Stunde in Rechnung. Den Akten kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführerin von ihrem Mandanten am Vortag mitgeteilt wurde, er fühle sich nicht wohl. Die Beschwerdeführerin selbst empfahl diesem, einen Arzt aufzusuchen (Vorakten, pag. 535). Es war damit schon am Vortag damit zu rechnen, dass der Mandant krankheitshal- ber nicht vor Gericht erscheinen würde. Vor diesem Hintergrund wäre es an- gezeigt gewesen, schon da auch Vereinbarungen mit Blick auf die anbe- raumte Vorbesprechung zu treffen bzw. den Mandanten anzuweisen, am nächsten Morgen frühzeitig mitzuteilen, ob er den Termin wahrnehmen könne oder nicht. Die Kanzlei der Beschwerdeführerin stand zudem mit dem behandelnden Arzt in Kontakt, welcher ein Attest in Aussicht stellte, welches er um 07.46 Uhr an die (in Fussdistanz zum Gericht liegende) Kanzlei der Beschwerdeführerin faxte (act. 5, S. 2). Es war daher davon auszugehen, dass der Mandant der Beschwerdeführerin, welcher sich nicht in der Lage fühlte um 08.30 Uhr an der Hauptverhandlung teilzunehmen, auch nicht um 08.00 Uhr zur Besprechung erscheinen würde. Darüber hinaus durfte von der Beschwerdeführerin erwartet werden, dass sie sich diesbezüglich beim Mandanten telefonisch erkundigt, bevor sie sich zu einem voraussichtlich nicht stattfindenden Treffen begab. Die Beschwerdegegnerin hat die Position

- 13 -

vom 4. August 2021 betreffend Vorbesprechung mit dem Klienten zu Recht vom entschädigungsfähigen Aufwand ausgenommen. Die geltend gemach- ten 30 Minuten sind nicht zu entschädigen.

E. 4.6

In ihrer Honorarnote vom 4. August 2021 veranschlagt die Beschwerdefüh- rerin einen Aufwand von drei Stunden für die Berufungsverhandlung inkl. Ur- teilseröffnung und Nachbesprechung mit dem Klienten (Vorakten, pag. 551). Die Beschwerdegegnerin führt hierzu aus, die Verhandlung habe lediglich eineinhalb Stunden gedauert. Der geltend gemachte Aufwand sei selbst un- ter Hinzurechnung einer gewissen Nachbetreuung der Klientschaft zu hoch (act. 3, S. 3). Auch diesen Punkt betreffend lässt sich den Ausführungen der Beschwerdegegnerin nicht entnehmen, in welchem Umfang sie die in Rech- nung gestellten Arbeiten als angemessen erachtet. Von ihr unberücksichtigt blieben sicherlich die für die Teilnahme an der Verhandlung notwendige Wegzeit (vgl. hierzu bereits die ebenfalls den Kanton Bern betreffenden Ent- scheidungen des Bundesstrafgerichts BB.2018.48 vom 23. Mai 2018 E. 4.3.1 und 4.3.3; BB.2015.47 vom 16. Dezember 2015 E.

4.5). Die Gewährung von pauschalen Honorarzuschlägen für die Reisezeit von Anwälten und Anwältinnen ist im Kanton Bern offenbar erst seit dem 1. April 2022 vorgesehen (siehe Ziff. 2 des Kreisschreibens Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2022) und findet daher vorliegend keine Anwendung. Insofern ist der Beschwerdeführerin nicht eine Pauschale, sondern sind die von ihr glaubhaft geltend gemachten 20 Minuten an Wegzeit zuzugestehen. Im Anschluss an die Hauptverhandlung wurde auf eine mündliche Urteilseröffnung durch die Berufungsinstanz verzichtet, jedoch wurde die Beschwerdeführerin am 4. August 2021 um ca. 16.20 Uhr telefonisch über den Ausgang des Verfahrens orientiert (siehe Vorakten, pag. 544). Die von der Beschwerdeführerin diesbezüglich erwähnte Dauer des Telefongesprächs von 15 Minuten (inkl. Erstellung einer Aktennotiz) blieb unbestritten. Gerechtfertigt scheint auch der im Anschluss daran geleistete Aufwand für eine telefonische Nachbesprechung von Hauptverhandlung und Urteil mit dem Klienten (vgl. hierzu bereits den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2015.47 vom 16. Dezember 2015 E. 4.6), wobei die Dauer des entsprechenden Telefonats mit 25 Minuten angegeben wird. In Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin unter diesem Titel noch geltend gemachten Arbeiten zum Abschluss des Mandats (siehe act. 1, Rz. 47 und 48), erscheinen die insgesamt geltend gemachten 3 Stunden als gerechtfertigt. Die Honorarforderung kann auch in diesem Punkt nicht als überhöht bezeichnet werden.

E. 4.7

Aufgrund des Gesagten ergibt sich, dass die Kritik der Beschwerdegegnerin an der eingereichten Honorarnote nur in einzelnen Punkten begründet ist. Der geltend gemachte Aufwand für die nicht erfolgte Vorbesprechung ist

- 14 -

nicht zu vergüten. Eine Kürzung rechtfertigt sich daneben lediglich für die in Rechnung gestellten Aufwendungen für die Vorbereitung der Hauptverhandlung und die Erstellung des Plädoyers (inkl. Anträge). Trotz der in einzelnen Punkten berechtigten Kritik am mit der eingereichten Honorarnote geltend gemachten Aufwand steht dieser als Ganzes – entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin – nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Umfang und zur Schwierigkeit der Sache. Bei dieser Sachlage hat sich die Beschwerdegegnerin nicht einfach mit einer pauschalen Bemessung der Entschädigung begnügen dürfen. Die Beschwerde erweist sich damit als teilweise begründet.

E. 5

Aufgrund des vorstehend Ausgeführten ist Lit. B Ziff. III des Dispositivs des angefochtenen Urteils entsprechend anzupassen. Bei der amtlichen Entschädigung ist ein Aufwand von 13 Stunden zu einem Ansatz von Fr. 200.– für die von der Beschwerdeführerin geleisteten Arbeiten sowie von 0.33 Stunden zu einem Ansatz von Fr. 100.– für die Leistungen des juristischen Mitarbeiters zu berücksichtigen. In der entsprechenden Tabelle sind für diese Aufwendungen 13.16 Stunden zu Fr. 200.– einzusetzen.

E. 6

Die Beschwerdeführerin verlangt zudem eine Neuberechnung der nachforderbaren Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar (Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO). Diese stellt eine Nebenfolge der amtlichen Entschädigung dar, welche im Rahmen der vorliegenden Honorarbeschwerde ebenfalls zu beurteilen ist (siehe zuletzt die

Entscheide des Bundesstrafgerichts BB.2022.49 vom 13. Juli 2022 E. 5 und BB.2022.55 vom 12. Juli 2022 E. 5, jeweils mit Hinweis). Der diesbezüglich notwendige enge Sachkonnex besteht aber nur zum Zeitaufwand insofern, als bei der Bestimmung des vollen Honorars von derselben Anzahl geleisteter Stunden auszugehen ist wie bei der amtlichen Entschädigung. Die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Festlegung des vollen Honorars ist dementsprechend an den zu entschädigenden Zeitaufwand der amtlichen Verteidigung anzupassen (13.16 Stunden). Im Übrigen, insb. bezüglich beantragten vollen Entschädigungsansatzes, wird auf E. 1.3 verwiesen.

- 15 -

E. 7.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens der Parteien festzulegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde erweist sich teilweise als begründet, die Beschwerdeführerin vermag jedoch mit ihren Beschwerdebegehren nicht vollständig zu obsiegen. In Anbetracht des reglementierten Gebührenansatzes in der Höhe von Fr. 200.– bis Fr. 20'000.– rechtfertigt sich vorliegend der Beschwerdeführerin eine reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 500.– aufzuerlegen (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

E. 7.2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Entschädigung für einen Teil ihrer Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 434 Abs. 1 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_1284/2015 vom 2. März 2016 E. 2.4). Diese ist festzusetzen auf Fr. 500.– (Art. 10 und 12 Abs. 2 BStKR).

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.